

Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug,
 $1\frac{2}{3}$ Thlr. — 2 fl. 35 Kr. — für den Zollentner,
 für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,
 $\frac{1}{2}$ Thlr. — 35 Kr. — für den Zollentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herfließende Spiritus und Weingeist-Hirniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangszu-
 gaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe
 unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Biqueurs, Brantweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von	90 fr.
Weingeist-Hirniß, vom Hektoliter reinen in dem Hirniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von	90 fr.

Wie dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate
 verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die
 nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereins-
 ländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den
 französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-
 abgaben unterliegen:

Hohe Soda	4 fr. 35 Cent.	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda	4 „ 35 „	
Schwefelsaures Natron:		
reines, wasserfrei	6 „ — „	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 „ 40 „	
unreines, wasserfrei	5 „ 40 „	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 „ 10 „	
Schwefligsaures Natron	6 „ — „	
Kalzinirte Soda	11 „ — „	
Salzsäure	3 „ — „	
Chlorkalk	7 „ 50 „	
Chloriaures Kali	66 „ — „	
Chlormagnesium	4 „ — „	
Zwieggläser, große, 1 fr. für den Meter Oberfläche.		